

RS OGH 2004/11/23 1Ob298/03k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2004

Norm

EO aF §223 Abs1

EO aF §229

EO aF §237

Rechtssatz

Zur Rechtslage vor der EO-Novelle 2000: Ging aus dem Inhalt des Meistbotsverteilungsbeschlusses nicht hervor, dass eine Last in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen ist, sei es wegen Barzahlung, sei es, weil darauf kein Meistbotsrest entfällt, konnte sie gelöscht werden. Auch wenn das Recht im Verteilungsbeschluss zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde, stand dies der Löschung nicht entgegen. Der Berechtigte hätte sich dagegen durch Rekurs gegen den Verteilungsbeschluss wehren müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 298/03k
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 298/03k
Veröff: SZ 2004/163

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119553

Dokumentnummer

JJR_20041123_OGH0002_0010OB00298_03K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at